

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
z. Hd. Herrn Harald Holler  
per email an: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME  
16/810**  
  
A02, A12

02.06.2012

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/2279  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ausschusses für Kultur und Medien am 06. Juni 2013  
hier: Schriftliche Stellungnahme zum Fragenkatalog**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme zu Ihren Fragen ist aus der Sicht einer archäologischen Fachfirma erstellt, die sich mit Ausgrabungen und Gutachten zu Bodendenkmalen befasst. Ihre Fragen zum Themenkreis der Baudenkmalpflege werden daher nicht beantwortet.

Fragen 1 – 4, 25

Der von SPD und GRÜNEN eingebrachte Gesetzesentwurf schließt zwei seit den OVG-Urteilen von Münster im September 2011 (Az. 10 A 1995/09, 5 K 1053/07 Aachen, Az. 10 A 2611/09, 4 K 47/09 Köln) offenbar gewordene Lücken im DSchG NW bezüglich des fehlenden Verursacherprinzips, welches nach der sog. Konvention von Malta (bis auf wenige Ausnahmen in den Bundesländern durch entsprechende DSchGesetze umgesetzt) auch beim Kulturgüterschutz anzuwenden ist, und bezüglich der Berücksichtigung von nicht eingetragenen Bodendenkmälern im Planungsverfahren. Insofern ist der Entwurf nicht nur sinnvoll, sondern auch dringend notwendig.

Der Entwurf wird den Herausforderungen im wesentlichen gerecht. Bei einer Beibehaltung der Formulierungen des neuen § 29 werden sich allerdings gravierende Nachteile für den gesamten privatwirtschaftlichen Sektor der sog. Kontraktarchäologie ergeben, sowohl auf Seiten der

Fachfirmen als auch auf Seiten des Investors. S. dazu unten die Antwort auf Fragen 5 sowie 11 – 14 und 22, 24.

Die Einführung des Verursacherprinzips wird die Kommunen erheblich finanziell entlasten, da sie derzeit nominell für alle Maßnahmen an eingetragenen Bodendenkmälern die Kostenlast zu tragen hätten, jedoch weder mit Finanz- noch mit Sachmitteln noch mit Know-how entsprechend ausgestattet sind. Für Ausgrabungen an nicht eingetragenen Denkmälern sind laut derzeit gültigem Gesetz die Ämter für Bodendenkmalpflege zuständig, die wiederum zu großen Teilen aus Kommunalmitteln finanziert werden. Auch diese Ämter sind weder finanziell noch personell so aufgestellt, dass sie die durch Baumaßnahmen notwendigen Ausgrabungen bewältigen könnten. Der Gesetzesentwurf behebt hier durch die Einführung des Verursacherprinzips demnach den derzeitigen Missstand, dass Bodendenkmäler zwar zu schützen oder ggf. auszugraben sind, jedoch keine ausreichenden Mittel bereitstehen, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Fragen 5 sowie 11 – 14 und 22, 24

Die konkreten Regelungen zum Verursacherprinzip im Gesetzesentwurf sind aus der Sicht der archäologischen Fachfirmen äußerst kritisch zu bewerten. Zwar ist grundsätzlich zu begrüßen, dass derjenige, der ein eingetragenes Bodendenkmal im Rahmen einer Entscheidung nach §9 DSchG oder auch jedes andere (nicht eingetragene) „Denkmal verändert oder beseitigt“ im Rahmen des Zumutbaren die vorherige wissenschaftliche Untersuchung etc. zu ermöglichen hat, jedoch ist von der Festlegung des Ablaufs der Kostentragung über die Unteren Denkmalbehörden aus verschiedenen Gründen abzuraten. Im Entwurf ist eine Abwicklung und ggf. Ausschreibung der notwendigen Untersuchungen über die Denkmalbehörden vorgesehen. Dies bedeutet einen Rückschritt gegenüber der gängigen Praxis. Ich schlage für den neuen § 29 daher eine geänderte Formulierung vor (s. u. zu Frage 21).

Zunächst widerspricht die Möglichkeit der Vorauswahl durch die Denkmalbehörde, welcher Investor von der öffentlichen Hand bedient wird und welcher sich an Fachfirmen wenden darf/muss, jedem Prinzip der Gleichbehandlung und auch dem eines freien Marktes.

Für den Investor ist die Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchung durch die öffentliche Hand nicht von Vorteil. Hier besteht nur eine Ausnahme im Falle von Kommunal- oder Stadtarchäologien, die frühzeitige in Entscheidungsprozesse eingebunden sein können. Die langen Vorlaufzeiten für die Grabungsplanung und –vorbereitung waren gerade in den juristischen Verfahren im Vorfeld des OVG-Urteils ein Streitpunkt. Es besteht die Gefahr, dass von Seiten der Wirtschaft / Investoren die „Bevormundung“ und Ungleichbehandlung zu juristischen Auseinandersetzungen führt.

Die umständliche Ausschreibung der übrigen, nicht von der öffentlichen Hand auszuführenden Maßnahmen, bei denen es sich auch um private Vorhaben handeln kann/wird, nehmen dem

Veranlasser jede Möglichkeit einer freien Vertragsgestaltung direkt mit der ausführenden Fachfirma. Die Fachfirma wird ebenso in der Möglichkeit beschnitten, durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Investor eine optimale Projektabwicklung zu gewährleisten. Die Entwicklung der letzten 20 Jahre in der Bodendenkmalpflege im Rheinland hat gezeigt, dass Fachfirmen – bedingt letztlich durch den Wunsch nach Gewinnoptimierung – die Träger von technischen Innovationen waren, die heute in weiten Bereichen zum Standard in der Dokumentation geworden sind. Die Optimierung von Prozessen wird bei behördlich vorgeschriebenen Verträgen der Vergangenheit angehören. Gewinnoptimierung könnte nur noch durch Lohndumping erfolgen – dafür gibt es Beispiele aus anderen Bundesländern. Technisch und personell gut aufgestellte Firmen müssten über kurz oder lang ihre Betriebe schließen.

Die annähernd freie Ausschreibung (unter Einhaltung von Leistungsbeschreibungen der amtlichen Bodendenkmalpflege) hat in einem Landesteil Nordrhein-Westfalens, dem Rheinland, einerseits zu einem relativ ausgewogenen Markt geführt, in dem ca. 15 bis 20 Fachfirmen unterschiedlicher Größe existieren können, andererseits auch zu einer Verbesserung der Bodendenkmalpflege in dem Sinne, dass keine Vorauswahl an wissenschaftlichen Untersuchungen unter dem Druck von Personal- oder Finanzengpässen getroffen werden muss. Ein großer Teil der im Rahmen von Planungsvorhaben von Zerstörung betroffenen Bodendenkmäler wird tatsächlich ausgegraben und dokumentiert. In 20 Jahren Firmenarchäologie stieg die Zahl der von Firmen durchgeführten Maßnahmen von 20 pro Jahr auf über 160 pro Jahr (Quelle LVR). Mit der vorgeschlagenen Formulierung im neuen § 29 DSchG NW wird die bewährte Praxis zunichte gemacht.

In der Formulierung „im Rahmen des Zumutbaren“ sehen wir keine für den Zweck zu unscharfe Formulierung. Es bleibt zu beobachten, ob diese auch in den DSchG anderer Bundesländer schon seit einigen Jahre enthaltene Klausel zu Gerichtsverfahren führt. Als Alternative Regelung zur Kostentragung durch den Veranlasser käme letztlich nur eine Umlage auf sämtliche Baumaßnahmen in Betracht, aus der dann die Bodendenkmalpflege zu finanzieren wäre, eine Alternative, die aber auch großen Verwaltungsaufwand (Kosten) mit sich brächte.

Im § 29 Abs. (2) sind zweimal die „Kosten der Erlaubnis“ genannt, die der Vorhabenträger erstatten müsse. Die Formulierung birgt die Gefahr, dass sie nur auf die Kosten des Erlaubnisverfahrens bezogen wird und nicht auf die Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung.

Fragen 6 und 7, 15

Wir haben zu den Regelungen zur Unterschutzstellung keine Änderungsvorschläge. Wir bewerten die von der DGUF aufgeführte Gefahr der Auseinandersetzungen über das Vorliegen der „konkrete(n) Anhaltspunkte für deren Vorhandensein“ von Bodendenkmalen als nicht allzu brisant, sehen allerdings auch eine Möglichkeit für Auseinandersetzungen gegeben. Die Benennung konkreter Anhaltspunkte ist hier m. E. nicht der Lösungsweg, da dann alle evtl. in Frage kommenden

Anhaltspunkte aufgeführt sein müssten und die Nicht-Nennung eines Punktes zum Ausschluss führen könnte.

Frage 21: Änderungsvorschlag für den Entwurf von § 29

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat im Rahmen des Zumutbaren die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Dokumentation der Befunde und die Bergung von Funden zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 kann das Nähere durch Nebenbestimmungen geregelt werden.

(2) entfällt.

(3) wie im Entwurf.

Die Begründung für die m. E. notwendigen Änderungen finden Sie in der Antwort zu Fragen 5 sowie 11 – 14 und 22, 24.

Mit freundlichen Grüßen



Martha Aeissen